

Stellungnahme der Verwaltung

Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion und UWG-Fraktion zu den Beratungen des Haushaltes 2024

Aufstockung Stellenanteile „Gleichstellung“ (11-01)

Die Gleichstellung hat wegen ihrer grundlegenden Voraussetzung für eine gerechte und inklusive Gesellschaft in der Kreisverwaltung Borken eine sehr große Bedeutung. Um Dopplung in den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf den zeitgleich eingebrachten Gleichstellungsplan für die Kreisverwaltung Borken 2024 – 2028 verwiesen. Aufgeteilt in Handlungsfelder werden für die gesamte Verwaltung umfangreich gleichstellungsrelevante Fakten vorgestellt, Ziele definiert und Maßnahmen zu deren Umsetzung festgelegt.

Bei der Umsetzung der Gleichstellung wird die Verwaltung unterstützt und beraten durch die Gleichstellungsbeauftragte. Nach § 15 und § 16 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Kreisverwaltung verpflichtet, eine Gleichstellungsbeauftragte, die aufgrund der Größe der Dienststelle für mindestens die volle regelmäßige Arbeitszeit von sonstigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten ist, und mindestens eine Stellvertreterin zu bestellen.

Nach § 17 LGG wirkt die Gleichstellungsbeauftragte mit bei

1. personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche,
2. organisatorische und sozialen Maßnahmen,
3. der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie am Umsetzungsbericht
4. Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigten.

Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.

Begleitet wird die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Borken durch den Arbeitskreis für die Gleichstellung von Frau und Mann, deren Mitglieder, sowie deren Vertreterinnen und Vertreter vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.

Über die nach dem LGG verpflichtenden Aufgaben hinaus engagiert sich die Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung Borken unter anderem in der Organisation gemeinsamer Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten aller Kommunen im Kreis Borken, von gleichstellungsbezogenen Fortbildungen für Führungskräfte und des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt – GewAlternativen. Dies begründet sich nach § 3 Abs. 2 KrO.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung Borken ist für 1,0 Vollzeitstelle von anderen Aufgaben befreit, so dass sie sich vollumfänglich der Gleichstellung widmen kann. Ihrer Vertreterin stehen 0,1 Stellenanteile für die Gleichstellung zur Verfügung. Zudem bestehen noch 0,1 Stellenanteile zur Unterstützung des Runden Tisches.

Die o. g. Fraktionen beantragen für die Arbeit der Gleichstellung im Kreis Borken eine Ausweitung um 0,4 Stellen

Bereits die Schilderungen im Antrag zeigen, dass in der Gleichstellungsarbeit mit dem bestehenden Stellenanteil von 1,1 Stellen nachweisbar viele Aktivitäten und Projekte umgesetzt werden und dabei breite Wirkung erzielt wird. Insofern war und ist der Kreis Borken anerkannterweise in der Gleichstellungsarbeit mit den aktuellen Stellenanteilen gut aufgestellt. Zweifelsohne wandelt sich das Aufgabenfeld – wie in vielen Bereichen der Verwaltung – regelmäßig, so dass auch die Aufgabenwahrnehmung stetig in Verantwortung der Gleichstellungsbeauftragten weiterentwickelt wird. Beispielsweise könnten zeitliche Freiräume geschaffen wer-

den, in dem die Gleichstellungsbeauftragte zukünftig an Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen mit ausschließlich weiblichen Beschäftigten nur noch in besonderen Einzelfällen teilnimmt.

In zahlreichen Bereichen der Verwaltung wurde mit Blick auf die schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen und die Belastung der kreisangehörigen Kommunen auf zusätzlichen Stellenaufwuchs verzichtet. Dies belegt die in Abstimmung mit den Facheinheiten erstellte, insgesamt sehr zurückhaltende Planung zum Stellenplan 2024. Dieser Maßstab muss auch für die Gleichstellung gelten. Ein zusätzlicher Stellenbedarf wurde seitens der Gleichstellungsbeauftragten im regulären Verfahren der Haushaltsaufstellung nicht angemeldet.

Vor diesem Hintergrund lehnt die Verwaltung den Stellenausbau für die Gleichstellung ab.